



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

ZI	75-GE-287
Datum:	3. DEZ. 1987
Verteilt:	07. DEZ. 1987

H. Ötzmann

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

ÖD-ZB-2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 288

Datum

1.12.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Ausschreibung bestimmter Funktionen
und Arbeitsplätze im Bundesdienst
(Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Beuy

Der Kammeramtsdirektor:
iA

H. Ötzmann

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Ihre Zeichen

GZ 920.320/
6-II/A/6/87

Unsere Zeichen

ÖD-Dr.Be 2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 288

Datum

24.11.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Ausschreibung bestimmter Funktionen
und Arbeitsplätze im Bundesdienst
(Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG)

Der Österreichische Arbeiterkammertag verkennt nicht die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Ausschreibungsgesetzes, das der Forderung nach größtmöglicher Objektivität bei der Vergabe bestimmter Funktionen und Transparenz bei der Personaleinstellung Rechnung trägt. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, bedarf es jedoch zahlreicher weiterer Verbesserungen, welche der gegenständliche Entwurf derzeit noch vermissen läßt. Die äußerst kurz bemessene Begutachtungsfrist gestattet es nicht, sich mit den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs und den sich ergebenden Konsequenzen eingehend auseinanderzusetzen, so daß nur einige grundlegende Vorschläge vorgebracht werden können.

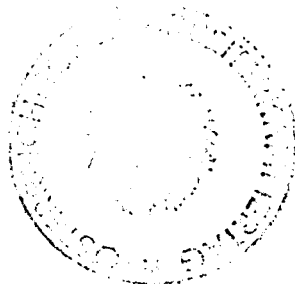
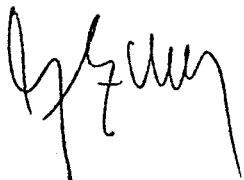
§ 1 des Entwurfs enthält eine Aufzählung jener Organisationseinheiten, für deren Leitung ein Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist. Offen bleibt jedoch, was unter "sonstigen organisatorischen Einheiten, die den in Z 1 bis 4 ange-

fürten gleichzuhalten sind" zu verstehen ist. Um Unklarheiten zu vermeiden, wären jene Kriterien anzuführen, welche die Gleichstellung sonstiger organisatorischer Einheiten mit den in Z 1 bis 4 angeführten Einheiten bewirken.

Zu § 3 des Entwurfs wird angeregt, in die Ausschreibung von Positionen, welche zwar hohe fachliche und leistungsmäßige Anforderungen verlangen, aber keine Leitungsfunktionen darstellen, auch die vergleichbaren Positionen der Österreichischen Bundesforste miteinzubeziehen.

Bedenken bestehen gegen die in Abschnitt VII zitierte Bewerberliste. Die öffentliche Einsicht in eine Liste, welche Namen, Geburtsdatum und Zeitpunkt der Bewerbung enthält, stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Bewerbers dar, zumal die Einsicht auch nicht an die Zustimmung der Bewerber gebunden ist. Die Objektivierung des Aufnahmeverfahrens ist jedenfalls von einer derartigen Maßnahme kaum zu erwarten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

